

**Eckpunkte zum**

**Städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB**

**und**

**Kooperationsvertrag nach § 23 Landeswohnraumförderungsgesetz**

zwischen

**I. STRENGER BAUEN UND WOHNEN GMBH**

**II. WOHNSTOLZ GMBH**

**III. Strenger family office GbR**

- Vertragsparteien I, II und III gesamtschuldnerisch als „Vorhabenträger“

und

**IV. Stadt Ludwigsburg**

Wesentliche Bestimmungen/Inhalte:

1. Vertragsgebiet/Vertragsgrundstücke:

Ehemaliges BayWa-Areal und die verlängerte Kammererstraße

2. Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Durchführung der Vorhaben:

- a) Bau von Eigentumswohnungen;
- b) Bau von kostengünstigen Mietwohnungen;
- c) Schaffung von Gewerbebauplätzen;
- d) Herstellung der Erschließung verlängerte Kammererstraße als Erschließungsträger;
- e) Tragung sämtlicher anfallenden Kosten für Vertrag und seiner Durchführung (z.B. Bebauungsplan, Gutachten, Grunderwerb, Erschließungskosten).

3. Erschließung nach 2 d):

- a) Grunderwerb für die zum bebauungsplanmäßig Ausbau benötigten Straßenflächen bzw. Kostentragung hierfür.
- b) Grundsätzliche Verpflichtung zum bebauungsplanmäßigen Ausbau der verlängerten Kammererstraße
- c) Herstellung des Provisoriums und späterer Ausbau nach oben b, sobald die Flächen zur Verfügung stehen (Entweder Strenger erwirbt oder Stadt erwirbt/enteignet).

4. Preisgünstigen Mietwohnungsbau:

- a) Errichtung und Vermietung von 20 % der Wohnflächen im Vertragsgebiet analog zu Fair Wohnen;
- b) Belegungsbindung auf die Dauer von 30 Jahren (Position Stadt)

5. Fernwärmeanschluss, soweit das Gebiet ausreichend mit Fernwärme erschlossen ist.

6. Infrastrukturfolgekosten: Kitaplätze in Höhe von 45.200 € (Angaben von FB 48)
7. Artenschutzmaßnahmen
8. Vertragsstrafen und Sicherheitsleistungen zur Absicherung der Vertragspflichten
9. Weitere Vertragsbestimmungen